

Die LINKE.Bundesschiedskommission

AZ: BSchK/119/2010/W

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Genossen G. S.

- Antragsteller -

g e g e n

die LAG Betrieb und Gewerkschaft B.

- Antragsgegnerin -

hat die Bundesschiedskommission am 12. November 2011 beschlossen:

Dem Antrag wird, soweit er die Wahlen auf der Versammlung der LAG Betrieb & Gewerkschaft am 04. Dezember 2010 betrifft, stattgegeben. Die Wahlen sind zu wiederholen. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller hatte am 09. Dezember 2010 beantragt, alle Beschlüsse und Wahlen, die auf der Landesmitgliederversammlung vom 04. Dezember 2010 der Antragsgegnerin gefasst wurden bzw. stattgefunden hatten, für nichtig zu erklären und alle bisherigen Mandats- und Amtsträger wieder einzusetzen.

Auf der Versammlung waren die Landessprecher/innen der Antragsgegnerin, die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag als auch die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag gewählt worden.

Der Antrag war damit begründet worden, dass zu Beginn der LMV vom Sprecher von 10 Personen Eintrittserklärungen in die LAG vorgelegt wurden, die er aus Zeitgründen nicht habe weitergeben können. Auf der Versammlung war dann beantragt worden darüber abzustimmen, ihnen sofort das Stimmrecht zu verleihen. Den Ausführungen des Antragstellers zufolge habe die Abstimmung nicht die notwendige Mehrheit gefunden; dennoch sei die Entscheidung von der Versammlungsleitung anders gewertet und den 10 Neumitgliedern ermöglicht worden, an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

Ein weiterer Anfechtungsgrund liege darin, dass Genossin B., die für die Mitgliederdatei verantwortlich ist, zu Beginn der Konstituierung der Versammlung erklärte, keine Garantie dafür abgeben zu können, dass auch alle Mitglieder eingeladen wurden, da ihr nicht alle Daten zur Verfügung gestellt wurden.

Dem war von der Antragsgegnerin in einer Stellungnahme vom 31. Januar 2011 entgegengehalten worden, dass die Wahlen bereits auf der Mitgliederversammlung vom 25. September 2010 beschlossen worden waren und dass das allen Mitgliedern spätestens seit der Verschickung des Versammlungsprotokolls am 15. Oktober 2010 bekannt gewesen sei.

Allerdings war der Stellungnahme der Antragsgegnerin und deren Anlagen auch zu entnehmen, dass unter dem 26. November 2010 eine weitere Einladung an die Mitglieder für die LMV am 04. Dezember 2010 verschickt wurde, in der auf mehrheitlichen Beschluss des SprecherInnenrates vom 14. November 2010 alle TOPs gestrichen worden waren, die Wahlen zum Gegenstand hatten.

II.

Das Verfahren war vor der BSchK zu verhandeln, nachdem die LSchK wegen Befangenheit eines Mitglieds beschlussunfähig geworden war.

Der Antragsteller ist Mitglied der Antragsgegnerin, und damit anfechtungsberechtigt nach § 15 der Wahlordnung. Der Antrag war auch fristgerecht eingereicht worden.

Soweit offenbar der Antragsteller und auch andere Mitglieder davon ausgehen, dass die Mitgliedschaft in einer Landesarbeitsgemeinschaft – wie bei einem Eintritt in die Partei - auch erst nach 6 Wochen wirksam werde, kann dem die BSchK nicht folgen. Das folgt schon daraus, dass die Satzung der Antragsgegnerin keine aufschiebende Wirkung des Eintritts enthält. Dies kann sie nach Ansicht der BSchK aus rechtlichen Gründen auch nicht enthalten: eine solche Aufschiebung hätte zur Folge, dass Mitglieder der Partei, die einer Arbeitsgemeinschaft der Partei beitreten wollen, eine zweimalige Wartezeit zu absolvieren hätten (einmal bei Eintritt in die Partei, und einmal bei Eintritt in eine Arbeitsgemeinschaft). Dies widerspricht nicht nur dem Grundanliegen der Partei, sondern würde auch zu einer Ungleichbehandlung von Genoss/innen und Sympathisant/Innen führen, die ebenfalls der Partei und einer Arbeitsgemeinschaft angehören können.

Die Mitgliedschaft in der Partei berechtigt nicht nur zum sofortigen Eintritt in die in der Partei existierenden Arbeitsgemeinschaften oder Zusammenschlüsse; noch bedarf der Eintritt eines Beschlusses zur sofortigen Wirksamkeit eines Eintritts, noch einer gesonderten Übertragung von Stimmrechten.

Eine Wahlteilnahme der neu eingetretenen Mitglieder an den auf der Versammlung durchgeführten Wahlen war daher rechtes.

Allerdings sind die Wahlen schon allein wegen der verschickten unterschiedlichen Einladungen zu wiederholen.

Dies zum einen, weil – wie sich auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat – nicht alle Mitglieder der Antragsgegnerin auch die die Wahlen absagende später verschickte Einladung bekommen hatten.

Zum anderen, weil die Wahlen auf der Versammlung dennoch durchgeführt worden waren.

Insoweit kann auch dahingestellt bleiben, ob es Unstimmigkeiten bei den Mitgliederlisten gab und ob tatsächlich alle Mitglieder der Antragsgegnerin fristgerecht eingeladen wurden, denn für alle Mitglieder der AG, die die Einladung vom 26. November 2010 zugestellt bekommen hatten, waren die Wahlen nicht angekündigt.

Nach § 3 (1) der WO können Wahlen jedoch nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.

Der Antrag war daher auch begründet.

Soweit der Antragsteller des Weiteren eine vorläufige Maßnahme gem. § 13 SO dergestalt beantragt hatte, allen gewählten Landesparteitagsdelegierten das Stimmrecht für den am 11. Dezember 2010 stattfindenden Landesparteitag zu entziehen, war dieser bereits am 23. Dezember 2010 von BSchK abgelehnt worden, weil sein Antrag erst nach dem Stattfinden des LPT bei der Schiedskommission

eingegangen war. Die BSchK weist ergänzend darauf hin, dass Wahlanfechtungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben, mit der Folge, dass gewählte Personen grundsätzlich so lange im Amt sind, wie keine Neuwahlen stattgefunden haben [§ 15 (2) WO]. Die „Wiedereinsetzung“ der bisherigen Sprecher/innen und Delegierten kam daher nicht in Frage.

Der Beschluss erging einstimmig.